

## **Richtlinie der Universität Erfurt zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450) und der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167), hat das Präsidium der Universität Erfurt am 17. Juni 2020 die folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Zweck des Stipendiums**

Mit dem Deutschlandstipendium sollen begabte Studierende, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben, gefördert werden.

### **2. Förderfähigkeit**

2.1 Studierende bzw. Studieninteressierte, die an der Universität Erfurt eingeschrieben sind oder bei Stipendienbeginn sein werden, können sich um ein Deutschlandstipendium im Rahmen dieser Richtlinie bewerben, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie bereits besondere Leistungen im Studium erbracht haben bzw. ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt.

2.2 Nicht gefördert werden kann, wer eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, die 30 Euro monatlich überschreitet.

2.3 Im Förderzeitraum muss die/der Geförderte an der Universität Erfurt immatrikuliert sein; § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

2.4 Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

### **3. Ausschreibung und Antragstellung**

3.1 Die Stipendien werden unter Benennung ihrer voraussichtlichen Zahl, einer ggf. vorhandenen Zweckbindung und der Auswahlkriterien von der/dem für Studienangelegenheiten zuständigen Vizepräsidentin/en gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 auf den Internetseiten der Universität Erfurt ausgeschrieben.

3.2 Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt ist.

### **4. Art, Umfang und Dauer der Förderung**

4.1 Stipendien werden monatlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgezahlt.

4.2 Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel mindestens 300 Euro monatlich. Davon werden 150 Euro von einem privaten Mittelgeber und 150 Euro vom Bund getragen. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Abs. 2 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch.

4.3 Grundsätzlich soll der Bewilligungszeitraum mindestens zwei Semester betragen. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

4.4 Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

4.5 Zweckbindungen, zum Beispiel für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge, richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

## **5. Vergabekommission**

5.1 Die Auswahl der Stipendiat/innen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch eine Vergabekommission des Senats. Diese setzt sich zusammen aus:

1. der/dem für Studienangelegenheiten zuständigen Vizepräsidentin/en als Vorsitzende/dem,
2. je einem professoralen Mitglied der vier Fakultäten der Universität,
3. zwei studentischen Mitgliedern aus den Reihen der studentischen Senator/innen,
4. fakultativ zwei Vertreter/innen der privaten Mittelgeber in beratender Funktion,
5. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität in beratender Funktion.
6. Die/der Beauftragte für Diversität wird bei sie/ihn betreffenden Angelegenheiten zur Sitzung der Vergabekommission geladen und in die Beratung einbezogen.

5.2 Die Amtszeit der professoralen Mitglieder der Vergabekommission beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder entspricht der Dauer ihrer Amtszeit als Senator/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass die vorgesehene Anzahl der studentischen Vertreter/innen nicht erreicht wird, weil die studentischen Sitze im Senat nicht oder nicht vollständig besetzt sind, kann der Studierendenrat zwei studentische Vertreter/innen entsenden; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom Senat bestimmt.

5.3 Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5.4 Die Geschäftsführung der Vergabekommission obliegt der/dem verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre.

## **6. Bewerbungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Die Bewerbung für ein Stipendium erfolgt zu dem in der Ausschreibung genannten Termin online.

6.2 Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Online-Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnisse,
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (falls vorhanden),
- ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
- Nachweise über gesellschaftliches Engagement und besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

6.3 Nachweise zu den im Antragsformular gemachten Angaben sind von der/dem Antragsteller/in auf Anforderung der Universität Erfurt vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung. Weichen für das Stipendium erhebliche Angaben auf diesen Nachweisen von den Angaben im Antragsformular ab, führt dies zur Versagung des Stipendiums.

6.4 Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben.

6.5 Für die erstmalige Bewilligung eines Stipendiums werden neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche

Umstände berücksichtigt, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

6.6 Schul- und Studienleistungen werden dabei wie folgt bewertet:

- Leistungen von Studienanfänger/innen (Bachelorstudiengang):  
Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- Leistungen von Studierenden eines Bachelorstudiengangs
  - a) im 2. und 3. Semester:  
Bewertung von 50 % der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung + von 50 % der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen
  - b) im 4. bis 6. Semester:  
Bewertung der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen
- Leistungen von Studierenden eines Masterstudiengangs
  - a) im 1. Semester:  
Bewertung der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (i.d.R. Bachelorstudiengang)
  - b) im 2. bis 4. Semester:  
Bewertung von 50% der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums + von 50% der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen

6.7 Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerber/innen werden neben den Schul- und/oder Studienleistungen insbesondere berücksichtigt:

- Engagement in Politik und/oder Kultur
- Engagement in der Wissenschaft
- Soziales Engagement
- Besondere Erschwernisse

6.8 Die endgültige Auswahlentscheidung darüber, wer ein Deutschlandstipendium erhält, trifft die Vergabekommission.

6.9 Für eine Weiterbewilligung sind acht Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (Ausschlussfrist) Nachweise zu den im Bewilligungszeitraum erreichten Leistungen vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass Fördermittel noch zur Verfügung stehen und die Leistungen weiterhin den Anforderungen entsprechen, kann das Stipendium weiter bewilligt werden. Bewertungsgrundlage für eine Weiterbewilligung sind die Studienleistungen, nachzuweisen anhand des aktuellen Notendurchschnitts gemäß amtlich beglaubigtem Studienbericht des Dezernats 1: Studium und Lehre. Die/Der verantwortliche Mitarbeiter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre prüft dazu, ob die Studienleistung der/des Stipendiaten/in eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Auf ihre/seine Empfehlung hin entscheidet die Vergabekommission über die Weiterbewilligung bzw. die Beendigung des Stipendiums. Die erneute Bewerbung in einem späteren Semester ist möglich.

6.10 Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiat/in:

- alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere zu berichten, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird,
- während des Förderzeitraums von der Universität festgelegte Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

6.11 Die/Der für Studienangelegenheiten zuständige Vizepräsident/in bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.

### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1.Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 5. August 2016 vom Präsidium der Universität Erfurt beschlossene Richtlinie der Universität Erfurt zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) außer Kraft.

*im Original gez.*

Der Präsident  
der Universität Erfurt